

Gleichzeitig ist der in der Abrechnung errechnete Haushaltsaufschlag mit dem Kennwort „Haushaltsaufschlag auf Textilerzeugnisse“ an die Zentralfinanzkasse auf das oben bezeichnete Konto zu überweisen.

(5) Betriebe der volkseigenen Wirtschaft haben Abrechnungen nach obigem Muster (ohne den Schlußsatz) spätestens am 10. eines jeden Monats an ihre Vereinigung in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Vereinigung hat die Abrechnungen ihrer Betriebe zu einer Gesamtabrechnung (einschl. des Schlußsatzes im obigen Muster) zusammenzustellen und diese unter Beifügung der Doppelstücke der Abrechnungen der Betriebe spätestens am 20. eines jeden Monats für den abgelaufenen Monat dem Steueramt einzureichen, das für die Umsatzbesteuerung der Vereinigung zuständig ist, und gleichzeitig den Haushaltsaufschlag an die Zentralfinanzkasse auf das Konto 108 der Deutschen Notenbank in Berlin zu überweisen.

§ 3

Haushaltsaufschlag für den Großhandel

(1) Großhändler, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des § 2 fallen und soweit sie Textilerzeugnisse abgeben, die für die Versorgung der Bevölkerung bestimmt sind, haben für die am 4. November 1949 nach Geschäftsschluß vorhandenen Warenbestände und für die nach dem 4. November 1949 ohne Haushaltsaufschlag bezogenen Textilerzeugnisse einen Haushaltsaufschlag in Höhe von

- a) 12% des Einkaufspreises für konfektionierte Oberbekleidung aus Webwaren,
- b) 20% des Einkaufspreises für alle übrigen Textilerzeugnisse abzuführen.

(2) Die Abgabenschuld entsteht für den Warenbestand am 5. November 1949, für die nach dem 4. November 1949 ohne Haushaltsaufschlag bezogenen Waren beim Eingang der Ware.

(3) Der Großhändler hat dem Steueramt, das für die Umsatzbesteuerung zuständig ist, spätestens am 1. Dezember 1949 eine Abrechnung nach folgendem Muster einzureichen:

„Haushaltsaufschlag auf Textilerzeugnisse
für den Warenbestand am 4. November 1949 nach Geschäftsschluß
und für die nach dem 4. November 1949 ohne Haushaltsaufschlag bezogenen Waren

| War® | Einkaufspreis DM | Haushaltsaufschlag | |
|------|---------------------|-----------------------|----|
| | | % des Einkaufspreises | DM |
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | | •> |

Wir haben den Betrag von DM am _____ 19— an die Zentralfinanzkasse Berlin auf das Konto 108 der Deutschen Notenbank in Berlin überwiesen.“

Der in der Abrechnung errechnete Haushaltsaufschlag ist spätestens am 1. Dezember 1949 mit dem Kennwort „Haushaltsaufschlag auf Textilerzeugnisse“ auf das oben bezeichnete Konto der Zentralfinanzkasse abzuführen. In begründeten Fällen kann das Steueramt Zahlungsaufschub unter sinngemäßer Anwendung des § 129 der Abgabenordnung bewilligen.

§ 4

Verhältnis zur Umsatzsteuer
Die Haushaltsaufschläge im Sinne der §§ 1 bis 3

sind Teil des Entgelts im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 5. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 30. November 1949

Ministerium -der Finanzen

I.V.; Rump f
Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 17.

Verordnung über die Außerkraftsetzung der Preisverordnung Nr. 192 über die Sicherstellung der Rückgabe von Flaschen und Tiegeln bei Abgabe von Arzneien durch Apotheken und Verbraucher.

Vom 1. Dezember 1949

Die Preisverordnung Nr. 192 vom 27. November 1948 (PrVOBl. 1949 S. 9) über die Sicherstellung

der Rückgabe von Flaschen und Tiegeln bei Abgabe von Arzneien durch Apotheken und Verbraucher tritt mit Wirkung vom 30. November 1949 außer Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. Loch
Minister